

13. September 2024

FRL Hilfen – Frostschäden 2024

Erlass zur Festlegung von regionalen Referenzwerten im Rahmen der FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft (FRL Hilfen) vom 10. Dezember 2020 für das Elementarschadensereignis Frostnacht 22./23. April 2024, festgestellt per Kabinettsbeschluss vom 4. Juni 2024

Aufgrund heftiger flächendeckender Nachtfröste in der Nacht vom 22. auf den 23. April 2024 in den sächsischen Obst- und Weinbaugebieten erlitten die Betriebe im Sektor Obst und Wein massive Schäden. Die FRL Hilfen findet nach der Aktivierung durch das sächsische Kabinett vom 4. Juni 2024 Anwendung. Mit dieser Förderrichtlinie soll den betroffenen Betrieben eine Beihilfe zur Sicherung ihrer Existenz und eine Unterstützung bei der Bewältigung von Schäden gewährt werden.

Als Grundlage für die Beantragung einer Beihilfe nach der FRL Hilfen ist durch die Antragstellenden das durch einen unabhängigen Sachverständigen angefertigte Gutachten einzureichen. Das Gutachten dient zum einen der Feststellung der Voraussetzungen für einen Antrag nach der FRL Hilfen und zum anderen der Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens.

Um den Vollzug zu erleichtern, wird von der Möglichkeit der Verwendung regionaler Referenzwerte gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (NRRL) Gebrauch gemacht.

Die regionalen Referenzwerte wurden durch das LfULG ermittelt und durch einen externen Sachverständigen überprüft. Sie umfassen für die Gutachter zu verwendende Pauschalen zu allen in dem für das Gutachten zu Grunde liegenden Excel-Tool aufgeführten Obstarten und Weinbaukategorien hinsichtlich:

- der Erträge,
- der Erzeugerpreise,
- der verbleibenden Erlöse,
- der auf Grund des Schadereignisses nicht entstandenen Kosten,
- der Beseitigung unmittelbarer Schäden (Schäden im Aufwuchs) im Weinbau und
- der Anrechnung der Primärproduktion bei Versicherungsleistungen.

Auf betriebsindividueller Basis erfolgt die Erfassung der durchschnittlichen Jahresproduktion der letzten drei Wirtschaftsjahre oder des Dreijahresdurchschnitts auf Grundlage der vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes. Dies dient als Grundlage zur Bestimmung des gesamtbetrieblichen Schadens. Zur Ermittlung der Erlöse in den einzelnen Kulturen sind durch den Gutachter im Excel-Tool die erlassenen Pauschalen für die Erzeugerpreise zu verwenden. Für Kulturen, welche nicht über die erlassenen Referenzwerte erfasst werden, müssen buchhalterische Werte verwendet werden. Die Herleitung dieser Daten ist per Anlage dem Mustergutachten beizufügen.

Die in den Anlagen 1 - 3 festgeschriebenen Pauschalen sind bei der Erstellung des Gutachtens anzuwenden. Eine Übersicht der zu verwendenden regionalen Referenzwerte ist auch als Anlage in dem Excel-Tool zur Erstellung des Gutachtens enthalten.